

Diplom-Betriebswirt  
**Thomas R.J. Franz**  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht  
Blumenstraße 31 • 68775 Ketsch

**Öffentliche Anhörung zum 2. JuMoG am 24. November 2006**

## **S t e l l u n g n a h m e**

zu Artikel 23  
(Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)  
Nr. 4  
(§ 80 Abs. 3 JGG)

"Eine umfassende Beteiligungsbefugnis im gesamten Verfahren von der Erhebung der öffentlichen Klage ab schafft die Nebenklage, die mit dem Grundgesetz vereinbar ist, für die diejenigen Verletzten, die besonders schutzwürdig erscheinen. Dem Nebenkläger wird Gelegenheit gegeben im Verfahren seine persönlichen Interessen auf Genugtuung zu verfolgen, insbesondere durch aktive Beteiligung (Erklärungen, Fragen, Anträge) das Verfahrensergebnis zu beeinflussen, sich gegen die Leugnung oder Verharmlosung seiner Verletzung zu wehren." (Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 49. A., 2006, vor § 395 Rn. 1)

Fraglich bleibt, durch welche sachlichen Gründe es gerechtfertigt ist, dem Opfer eines jugendlichen Straftäters diese Beteiligungs- und Abwehrrechte - entsprechend der bisherigen Rechtslage - zu verwehren, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß sich die Nebenklage durch die signifikanten Änderungen durch das Opferschutzgesetz von 1986 und die damit verbundene Beschneidung der Aggressivbefugnisse zu einem Instrument der Partizipation und des Opferschutzes gewandelt hat.

In erster Linie wird hier ins Feld geführt, daß die Nebenklage mit ihren offensiven Befugnissen die erzieherische Zielsetzung und die jugendadäquate Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens, insbesondere durch die Gefahr von Verfahrensverzögerungen durch Fragen, Erklärungen, Beweisanträge und Rechtsmittel, erheblich beeinträchtigen könnte, was nichts anderes bedeutet, als daß der Täter pauschal vor dem Opfer geschützt wird.

Dieser "Schutz" des Jugendlichen wird in der Praxis allerdings und ohne, daß dies je problematisiert wurde, in verbundenen Verfahren, also in Verfahren gegen Heranwachsende bzw. Erwachsene und Jugendliche durchbrochen, in denen die Nebenklage zulässig ist, soweit sie sich gegen den Heranwachsenden oder Erwachsenen richtet. Auch kann das Argument des Erziehungsgedankens des Jugendstrafrechts nicht überzeugen, sofern der Beschuldigte zur

Tatzeit zwar Jugendlicher war, im Zeitpunkt der Hauptverhandlung aber bereits volljährig ist.

In der Praxis steht aus Sicht des Opfers der Schutz vor Verantwortungszuweisung und einer nochmaligen Traumatisierung in der Hauptverhandlung im Vordergrund, wobei insbesondere bei schwerwiegenden Straftaten, wie Körperverletzungs-, Sexual- und Tötungsdelikten regelmäßig eine Schuldzuweisung und Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte des Opfers zu befürchten ist. Dieser Schutz des Opfers kann indes nur mit den entsprechenden Antragsrechten der Nebenklage gewährleistet werden, wobei sich die Rechte des Nebenklägers nicht nur auf den Schutz des Opfers vor dem Täter bzw. der Verteidigung beziehen, sondern auch gegenüber dem Gericht. So z.B. in § 397 Abs. 1 S. 3 StPO i.V.m. §§ 24, 31, 74 StPO wonach der Nebenkläger Richter und Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen kann.

Letztlich entspricht es geradezu dem Erziehungsgedanken, wenn sich Opfer und Täter im Gerichtssaal "gleichberechtigt" gegenüber sitzen und dem Jugendlichen durch die damit verbundene Akzentuierung der Opferinteressen die Folgen seiner Tat besser deutlich gemacht werden. Ein Opfer, das verfahrensrechtlich lediglich auf die Funktion eines Beweismittels reduziert ist, wird vom Jugendlichen auch nur solches wahrgenommen werden.

Folglich ist es dringendst geboten, die Nebenklage - zumindest bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, die Freiheit und das Leben - auch in Strafverfahren gegen Jugendliche zuzulassen. Eine Forderung, die der 64. Deutsche Juristentag bereits im Jahre 2002 erhoben hat.

Fraglich bleibt damit nur noch, wie § 80 Abs. 3 JGG ausgestaltet werden muß. Nach meinem Dafürhalten sollte im Interesse der Praktikabilität und insbesondere der Rechtssicherheit der Gesetzgeber im Hinblick auf das Spannungsfeld zwischen Jugendstrafrecht und Opferinteressen klare Vorgaben machen, welche eine sonst ggf. jeweils notwendige Einzelfallprüfung durch die Gerichte erübrigen. Folglich sind Formulierungen wie "... wenn Gründe der Erziehung nicht entgegenstehen ..." oder wie in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vorgesehen " ..., durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist ... " undienlich, da sie im Prinzip eine vorweggenommene Beweiswürdigung über den seelischen oder körperlichen Zustand des Opfers erfordern. Im Übrigen kann bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, die Freiheit und das Leben bei der wohl ganz überwiegenden Zahl der Opfer von entsprechenden seelischen oder körperlichen Verletzungen ausgegangen werden.

Auch sollte auf die - wie in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vorgesehen - Voraussetzung, daß es sich für die Zulässigkeit der Nebenklage bei der Straftat um ein Verbrechen handeln muß, verzichtet werden, da dadurch z.B. der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung - man denke an eine Jugendgang die einen Jugendlichen zusammen-

schlägt - oder des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, unbeachtlich der schweren Folgen für die Opfer, von vornherein nicht nebenklagefähig wäre.

Mein Formulierungsvorschlag für § 80 Abs. 3 JGG lautet daher (wobei Satz 3 nur als Klarstellung im Hinblick auf § 2 JGG fungiert):

**"Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich als Nebenkläger nur anschließen, wer durch eine in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c, d oder Nr. 2 der Strafprozessordnung bezeichneten Straftat verletzt ist. Die gleiche Befugnis steht den in § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO genannten Personen zu. Im Übrigen gelten die §§ 396 bis 402 und 406 d bis 406 h der Strafprozessordnung entsprechend."**

Ketsch, den 22.11.2006

Thomas R.J. Franz